



Waldordnung der Gemeinde Klosters-Serneus

Gestützt auf Art. 54 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck Die Waldordnung regelt Organisation, Aufgaben und Pflichten des Forstdienstes der Gemeinde.

Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter Personen, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nicht etwas anderes ergibt.

Art. 3

Grundsatz Die Gemeindewaldungen sollen ihre Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsleistungen nachhaltig erbringen können.

II. Verwaltung

Art. 4

Organisation Die Gemeinde führt einen eigenen Forstdienst oder kann sich für die Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zu einem gemeinsamen Forstrevierverband zusammenschliessen.

Art. 5

Verwaltung und Aufsicht Verwaltung und Aufsicht über die Gemeindewaldungen obliegen dem Vorstand. Ein Mitglied des Vorstandes ist Waldchef.

Art. 6

Vorstand Unter Vorbehalt allfälliger anderslautender Revierstatuten ist der Vorstand verantwortlich für die Erhaltung und zweckmässige Bewirtschaftung der Gemeindewälder. Er:

- a) bestimmt die forstpolitischen Leitlinien der Gemeinde;
- b) wählt die Revierförster;
- c) erlässt den Stellenbeschrieb und legt die Aufgaben und Kompetenzen der Revierförster fest;

- d) genehmigt das Jahresprogramm;
- e) erstellt das Budget;
- f) überwacht die Betriebsführung;
- g) entscheidet über die Anstellung der Angestellten;
- h) vergibt grössere Arbeiten;
- i) ahndet Übertretungen der Waldordnung.

Werden in den Sitzungen des Vorstandes Belange des Waldes besprochen, so sind die Revierförster mit beratender Stimme beizuziehen.

Art. 7

Waldchef

Der Waldchef :

- a) fördert die Waldwirtschaft und die Holzvermarktung in der Gemeinde;
- b) vertritt die forstlichen Anliegen im Vorstand und in der Bevölkerung;
- c) nimmt an forstlichen Begehungen teil;
- d) stellt Antrag über die Vergebung grösserer forstlicher Arbeiten;
- e) überwacht die Holzverkäufe.

Art. 8

Revierförster/
Betriebsleiter

Die Revierförster werden nach den jeweils geltenden massgebenden kantonalen Ausführungsbestimmungen angestellt und besoldet.

Ihnen obliegt die Führung des Forstbetriebes gemäss den jeweils geltenden kantonalen Ausführungsbestimmungen und gemäss Stellenbeschrieb.

III. Waldbewirtschaftung

Art. 9

Zielsetzung

Die Gemeindewaldungen sind nach den in der forstlichen Planung festgehaltenen Bestimmungen zu bewirtschaften.

Art. 10

Jahresprogramm

Die Arbeiten richten sich nach dem genehmigten Jahresprogramm und nach dem Budget.

Art. 11

Arbeitssicherheit

Waldarbeiten dürfen nur durch entsprechend ausgebildete Arbeitskräfte und nur unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen der SUVA durchgeführt werden. Arbeiten an Dritte dürfen zudem nur unter Beachtung der notwendigen Sorgfaltspflicht vergeben werden.

Art. 12

Holzschutz Wo es aus phytosanitärischen Gründen und zur Qualitätssicherung notwendig ist, muss gefälltes Holz sofort aus dem Wald entfernt oder fachgerecht behandelt werden.

Art. 13

Infrastruktur Für die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen ist eine zweckmässige Infrastruktur zu schaffen und in einem gutem Zustand zu erhalten.

Art. 14

Benützung der Waldwege Das Befahren der Waldwege mit Motorfahrzeugen ist nur zu forst- und landwirtschaftlichen Zwecken sowie für die gestatteten Ausnahmen laut jeweils geltendem eidgenössischem und kantonalem Waldgesetz erlaubt.

Weiter Ausnahmen regelt die Gemeinde in einem Reglement für das Befahren von Alp-, Wald- und Feldwegen mit Motorfahrzeugen.

IV. Waldprodukte und Waldleistungen**Art. 15**

Vermarktung Die Gemeinde vermarktet die Waldprodukte und Waldleistungen bestmöglich. Sie unterstützt Verbände mit gleicher Zielsetzung.

Art. 16

Holzverkauf Der Holzverkauf für die Gemeinde wird durch die Revierförster nach den Grundsätzen der "Schweizerischen Holzhandelsgebräuche" getätigt.

Art. 17

Interner Verbrauch Für gemeindeeigene Bauten benötigtes Nutz- und Brennholz wird zum Handelspreis verrechnet.

Art. 18

Taxholz Der Vorstand entscheidet über die Abgabebedingungen von Taxholz an die nach jeweils geltendem kantonalem Gemeindegesetz Berechtigten. Es gelten die Vorschriften in Anhang 1.

Art. 19

Leseholz

Als Leseholz gelten stehend-dürres oder liegendes Holz, mit weniger als 16 cm Brusthöhendurchmesser, sowie Äste, Rinde, Schlagabfälle und lose Stöcke. Leseholz wird von den Revierförstern freigegeben.

Art. 20

Christbäume, Deckreisig

Christbäume und Deckreisig dürfen nur unter forstlicher Aufsicht geschnitten werden.

Die Revierförster sorgen für eine geordnete und zweckmässige Bereitstellung und Abgabe.

Art. 21

Gemeinwirtschaftliche Leistungen

Aufwände für gemeinwirtschaftliche Leistungen sind auszuweisen und, wo möglich, den Nutzniessern zu verrechnen. Alle Erträge aus gemeinwirtschaftlichen Leistungen und Nebennutzungen sollen der Forstrechnung gutgeschrieben werden.

V. Schutz vor Beeinträchtigungen**Art. 22**

Beweidung

Die Nutzung der Weidwälder ist im Einvernehmen mit dem Forstdienst in Weidereglementen oder in Wald-Weide-Ausscheidungsprojekten zu regeln.

Art. 23

Feuer

Das Feuern im Wald oder in Waldesnähe ist nur erlaubt, wenn keine erhöhte Waldbrandgefahr besteht. In Ausnahmesituationen kann der Vorstand das Feuern im Wald generell verbieten.

Art. 24

Campieren

Das Campieren im Wald ist verboten.

Ueber Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

VI. Strafbestimmungen**Art. 25**

Zuständigkeit

Der Vorstand ist zuständig für alle Verstösse gegen die Waldordnung, sofern sie nicht in den Kompetenzbereich einer anderen Instanz fallen.

Art. 26

Bussen

Übertretungen der vorliegenden Waldordnung werden, nebst der Verpflichtung zum vollen Schadenersatz mit Bussen von 100 bis 5000 Franken geahndet.

Art. 27

Fälligkeit, Rechtsmittel

Bussen und Schadenersatz sind innert Monatsfrist nach Zustellung der Bussenverfügung an die Gemeindekasse zu zahlen.

Gegen die vom Vorstand ausgesprochenen Bussen steht dem Gebüssten das Recht des Rekurses an das Verwaltungsgericht zu.

Art. 28

Anzeigepflicht

Mitarbeiter der kommunalen Forstverwaltung sind verpflichtet, die ihnen während ihrer dienstlichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangenden Übertretungen anzuzeigen.

VII. Schlussbestimmungen**Art. 29**

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Forstordnung der Gemeinde Klosters-Serneus vom 23. Mai 1965, revidiert am 20. März 1966 wird aufgehoben.

Art. 30

Inkrafttreten

Diese Waldordnung inklusive Anhang tritt nach Genehmigung durch die Urnengemeinde und die Bündner Regierung in Kraft.

Sie wurde von der Urnengemeinde am 2. März 1997 beschlossen.

Von der Regierung genehmigt gemäss Beschluss vom 24. März 1997 (Protokoll Nr. 562).

Von der Urnengemeinde am 10. Juni 2001 einer Teilrevision unterzogen.

Vom Amt für Wald Graubünden genehmigt am 22. Juni 2001.

Anhang 1**Taxholz****a) allgemeines****Ziff. 1**

Begriff Als Taxholz gilt das von der Gemeinde zu einem reduzierten Preis abgegebene Nutz- und Brennholz.

Ziff. 2

Berechtigung Taxholz wird an die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger und niedergelassenen Schweizer abgegeben.

Ziff. 3

Gesuche/Termine Gesuche um Abgabe von Taxholz sind den Revierförstern schriftlich bis zum öffentlich publizierten Termin einzureichen. Für Nutzholz sind der Verwendungszweck anzugeben und eine Holzliste beizulegen. Der Waldchef entscheidet über die Gesuche.

Ziff. 4

Abgabe Das Taxholz ist normalerweise den ordentlichen Schlägen oder den Zwangsnutzungen zu entnehmen. Die Abgabe ab Stock ist verboten.

Ziff. 5

Aufrüsten/Transport Die Gemeinde ist für die Aufrüstung und den Transport des Taxholzes verantwortlich. Wirken die Bezüger bei Rüstung und Transport mit, so müssen sie sich über den notwendigen Versicherungsschutz ausweisen können. Werden sie auf der Lohnliste der Gemeinde geführt, sind sie über die Gemeinde bei der SUVA gegen Unfall versichert.

Ziff. 6

Abfuhrtermin Innert Jahresfrist nicht abgeführtes Holz fällt ohne Rückvergütung an die Gemeinde.

Ziff. 7

Abgabepreis Der aus Taxe und Rüstkosten zusammengesetzte Abgabepreis wird durch den Vorstand resp. die Bürgerversammlung festgelegt. Die Taxe beträgt mindestens 45 Prozent des Handelswertes des Holzes.¹

¹ UG 10.6.2001, AfW GR 22.6.2001

Ziff. 8Verwendungsort/
Handel/Tausch

Taxholz darf nur auf Gebiet der Gemeinde verwendet werden. Der Handel mit Taxholz ist verboten.

Ziff. 9

Reklamationen

Allfällige Reklamationen betreffend Menge und Qualität sind vor Abfuhr des Holzes, spätestens aber 14 Tage nach der Zuteilung, schriftlich bei den Revierforstämtern anzubringen. Nach diesem Termin entfällt, ausser bei versteckten Mängeln, die Verantwortung der Gemeinde.

b) Nutzholz**Ziff. 10**

Bezugsmenge

Für Neu- und Umbauten sowie für Reparaturen kann pro 20-jährige Periode maximal 100 m³ Nutzholz bezogen werden. Erfordert es der Hiebsatz, so kann diese Menge gekürzt werden. Wird für ein Bauvorhaben mehr Holz benötigt, so kann die zusätzliche Menge zum Handelspreis bezogen werden.

Ziff. 11

Holzart

Normalerweise wird Fichten- oder Tannenholz abgegeben. Der Vorstand entscheidet über die Abgabe anderer Holzarten.

Ziff. 12

Einschränkungen

Für subventionierte Bauvorhaben wird kein Taxholz abgegeben.

Für Bauten, welche im Rahmen des Gesetzes über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet erstellt werden, darf Taxholz abgegeben werden.

Ziff. 13

Verwendung

Bezogenes Nutzholz ist dem bewilligten Zweck entsprechend innert einer Frist von zwei Jahren zu verwenden. Für Holz, das nicht fristgerecht oder zu einem anderen Zweck verwendet wurde, ist nebst Busse die Differenz zum vollen Handelspreis nachzuzahlen.

Ziff. 14

Handänderung

Wer ein mit Taxholz erstelltes Gebäude innert 20 Jahren an einen Auswärtigen verkauft, hat die Differenz zum vollen Handelswert nachzuzahlen. Massgebend ist der Zeitwert.

c) Brennholz

Ziff. 15

Bezugsmenge

Die Revierförster legen unter Berücksichtigung der Betriebsplanung jährlich die Gesamtbezugsmenge fest. Diese wird auf die eingegangenen Gesuche aufgeteilt.

Ziff. 16

Abgabe

Die Abgabe erfolgt in langer Form an befahrbaren Waldwegen. Wünscht der Bezüger weitere Aufarbeitung und Lieferung zum Haus, so erfolgt dies zum Selbstkostenpreis.

Ziff. 17

Zeitpunkt

Der Abgabezeitpunkt wird durch die Revierförster festgelegt und den Bezügern mitgeteilt.